

Leserbrief zum Artikel „Auf Nummer sicher gehen“ im PM-Forum Ausgabe 6/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie erfreut war ich als ich in der PM-Forum Ausgabe 6/22 erkennen durfte, dass man sich der Thematik „Brandschutz im Reitstall“ qualifiziert annimmt. Doch leider musste ich bei der Lektüre des Artikels feststellen, dass sehr wesentliche Grundlagen der Thematik „Brandschutz im Reitstall“ vollends fehlten bzw. falsch dargestellt sind. Dies gibt mir Veranlassung einen Leserbrief zu verfassen. Um eine prägnante Kürze meines Leserbriefes zu erwirken, werden die einzelnen Themenbereiche kurz zusammengefasst.

Zunächst kurz zu mir.

48 Jahre aktive Tätigkeit im abwehrenden Brandschutz (Feuerwehren), davon 36 Jahre aktiv im Berufsfeuerwehrbereich; 28 Jahre Erfahrungen im vorbeugenden Brandschutz; derzeit Tätigkeiten im Feld der Feuerwehrbedarfsplanung, Feuerbeschau für Kommunen, Ausbildung von Brandschutzhelfern, Brandschutzbeauftragten und Fachplanern für vorbeugenden Brandschutz.

Feuerlöscher

Art, Anzahl, Notwendigkeit und Größe von Feuerlöschern werden nicht durch die örtliche Feuerwehr oder ein Fachunternehmen festgelegt. Reitställe die auch gleichzeitig Arbeitsstätten sind, dies dürfte sicherlich für die überwiegende Mehrzahl der Reitställe zutreffen, unterliegen den einschlägigen Arbeitsstättengesetzen, -verordnungen und -richtlinien. Ebenso den einschlägigen „VSG'en“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (z.B. VSG 2.1, VSG 1.4, VSG 1.5), die bei Brandschutzthemen i.d.R. wiederum auf Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) hinweisen. Für die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern ist hier insbesondere die ASR A2.2 einschlägig anzuwenden. Weitere Anforderungen an die Ausstattung mit Feuerlöschgeräten können auch vom jeweiligen Sachversicherer (Brandversicherer) gefordert sein. Dieser gibt sicherlich gern Auskunft über die aus seiner Sicht notwendige Ausstattung des Reitstalles mit Feuerlöschgerätschaften.

Feuerwehrezufahrt

Wann eine Zufahrt für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt) erforderlich ist findet keine Rechtsgrundlage, in der erwähnten DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken). Einzig die jeweiligen Landesbauordnungen (LBO) geben hierzu rechtsverbindliche Auskunft (z.B. §5 Abs. 1 Satz 4 MBO). Auch die bauliche Ausgestaltung einer Feuerwehrezufahrt ist nicht einzig nach DIN 14090 zu bemessen. Es gibt Bundesländer (z.B. Bayern) in denen eigene bauaufsichtlich eingeführte Richtlinien erlassen wurden. Hier geben im Einzelfall die jeweiligen zuständigen Baubehörden gern Auskunft, ob eine notwendige Feuerwehrezufahrt nach DIN 14090 oder nach landesspezifischer Richtlinie auszuführen ist.

Aufbewahrung von Schlüsseln

Um der Feuerwehr den Zugang zum Gebäude zu ermöglichen, gibt es seit Jahrzehnten verschiedenste technische Möglichkeiten (z.B. Schlüsselrohre, Schlüsseltresore verschiedenster Sicherheitsstufen), die auch versicherungsrechtlich Anerkennung finden. Hier berät sicherlich gern der jeweilige Sachversicherer gegen Einbruch. Gängig sind hier sog. VdS-zertifizierte Schlüsseldepos (VdS = VdS Schadenverhütung GmbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft -GDV-).

Flucht-, Rettungswege- Feuerwehrpläne

Der Betreiber eines Reitbetriebes (Arbeitgeber/Unternehmer) hat den sicheren Betrieb des Reitstalles zu gewährleisten (siehe hierzu u.a. auch §3a Arbeitsstättenverordnung). Hierzu zählt auch der Aushang von sog. Flucht- und Rettungsplänen (siehe hierzu ASR A2.3). Diese beinhalten nicht nur den Verlauf von Rettungswegen sondern auch die Lage und Art von Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen.

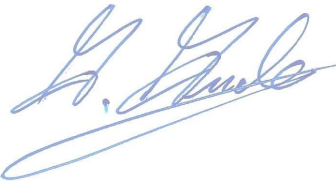
Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 sollte in jedem Reitstall zum Standard gehören. Dort sollten nicht nur allgemeine Hinweise über das Verhalten im Brandfall zu finden sein, insbesondere sollte die Brandschutzordnung im Teil C die Aufgaben der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandfall darstellen. Z.B. Aufgaben der sog. Brandschutzhelfer.

Gerade eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist ein probates Mittel, um auch Einsteller für die Thematik Brandschutz zu sensibilisieren und anhand dieser Brandschutzordnung Evakuierungsübungen zielgerichtet durchführen zu können.

Entgegen der Meinung genügt es keinesfalls den potenziellen Rettungskräften vermeintlich exponierte Stellen im Reitstall „zu zeigen“. Keiner kann sicherstellen, dass die Teilnehmer einer Begehung des Reitstalles, z.B. Mitglieder der örtlichen kommunalen Feuerwehr, im realen Brandfall auch wirklich die Kräfte sind die dann vor Ort sein werden (z.B. Tagesalarmsicherheit der freiwilligen Feuerwehren). Hilfreich und einzig zielführend sind hier nur Feuerwehrpläne nach DIN 14095. Diese werden vor Ort vorgehalten und auch den zuständigen Feuerwehren zur Verfügung gestellt. Qualifiziert beraten kann hier die zuständige Brandschutzdienststelle.

Vollends vermisst habe ich in Ihrem Artikel den Hinweis auf ein Merkblatt des VdS. Dieses Merkblatt „Brandschutz in Reitbetrieben, Merkblatt zur Schadenverhütung“ sollte jedem verantwortungsbewussten Reitstallbetreiber bekannt sein. Es kann kostenfrei auf der Homepage des VdS heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Ande
Brandrat a.D.
Businesscoach